

*Liebe Eltern,  
liebe Erziehungsberechtigte,*

---

ein krankes Kind zu versorgen bedeutet eine enorme Herausforderung. Hinzu kommen viele Fragen zu Hilfen und Leistungen der Kranken- und Pflegekassen. Im Folgenden möchten wir Sie über die wichtigsten Unterstützungen informieren. Diese Information soll Ihnen einen groben Überblick bieten.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Ihr Team der Koalas!

#### ➤ **Behandlungspflege (SGB V)**

Wenn Ihr Kind erkrankt ist und Behandlungspflege benötigt, erhalten Sie von Ihrem Kinderarzt oder den Ärzten aus den Kliniken eine Verordnung zur häuslichen Krankenpflege. Maßnahmen wie zum Beispiel Beatmungs- und Intensivpflege, Vitalzeichenkontrolle, Medikamentengabe, Krankenbeobachtung, Versorgung von PEG, Button etc. sollten von einem auf Kinder spezialisierten, erfahrenen Pflegedienst erbracht werden. Die Kosten hierzu übernimmt in der Regel die Krankenkasse auf Antrag. Gerne bieten wir Ihnen ein ausführliches und kostenloses Informationsgespräch an.

Falls Ihr Kind mit der Unterstützung eines Pflegedienstes aus der Klinik entlassen werden soll, empfehlen wir eine frühzeitige Kontaktaufnahme. So lässt sich die pflegerische Betreuung im häuslichen Bereich gut vorbereitet und zielgerichtet durchführen.

#### ➤ **Grundpflege (SGBXI)**

##### *Pflegegrade*

Ein Kind kann aufgrund seiner Krankheit (langfristig erkrankt über 6 Monate) einen höheren Pflegebedarf als gesunde Kinder haben. Nach Antragsstellung überprüft der medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) in der häuslichen Umgebung anhand eines Punkte- / Modulsystems, welche Fähigkeiten bei Ihrem Kind vorhanden sind.

Bei pflegebedürftigen Kindern wird der Pflegegrad durch einen Vergleich der Beeinträchtigungen ihrer Selbstständigkeit und ihrer Fähigkeitsstörungen mit altersentsprechend entwickelten Kindern ermittelt.

Das Modulsystem umfasst 6 Einheiten mit unterschiedlicher Gewichtung der Module.

**1. Die Mobilität(10%)**

z.B. Körperliche Beweglichkeit, Treppensteigen, Fortbewegung innerhalb des Wohnbereiches

**2. Die kognitive und kommunikative Fähigkeiten(15%)**

z.B. verstehen und reden, Orientierung über Ort und Zeit

**3. Die Verhaltensweisen und psychische Problemlagen(15%)**

z.B. nächtliche Unruhe, Ängste, Aggressionen

**4. Die Selbstversorgung(40%)**

z.B. Körperpflege, Ankleiden, Essen und Trinken, Toilette

**5. Der Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen(20%)**

z.B. Medikamente selbst einnehmen können

**6. Die Gestaltung des Alltagslebens(15%)**

z.B. sich beschäftigen

Es wird ermittelt welche Tätigkeit das Kind:

- selbstständig
- überwiegend selbstständig
- überwiegend unselbstständig
- unselbstständig  
ausführt.

Anhand der vergebenen Punkte (auf einer Skala von 0-100) wird den Kindern ein Pflegegrad zugeteilt:

- Pflegegrad 1  
Ab 12,5 bis unter 27 Gesamtpunkten  
(geringe Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten)
- Pflegegrad 2  
Ab 27 bis unter 47,5 Gesamtpunkten  
(erhebliche Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten)
- Pflegegrad 3  
Ab 47,5 bis unter 70 Gesamtpunkten  
(schwere Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten)
- Pflegegrad 4  
Ab 70 bis unter 90 Gesamtpunkten  
(schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten)
- Pflegegrad 5  
Ab 90-100 Gesamtpunkten  
(schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung).

### *Sonderregelung:*

Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensmonats werden generell einen Pflegegrad höher eingestuft.

### *Pflegegeld*

Wird die erforderliche Pflege (Grundpflege) durch die Eltern/ Erziehungsberechtigte geleistet, wird Pflegegeld gezahlt. Pflegegeld ist grundsätzlich steuerfrei.

Pflegegrad 1: Anspruch auf halbjährige Beratungsbesuche

Pflegegrad 2: 316 Euro/Monat

Pflegegrad 3: 545 Euro/Monat

Pflegegrad 4: 728 Euro/Monat

Pflegegrad 5: 901 Euro/Monat

Sofern Sie das Pflegegeld beziehen, besteht eine Verpflichtung je nach Pflegegrad einmal im Halbjahr (Pflegegrad 2 und 3), bzw. einmal im Quartal (Pflegegrad 4 und 5) ein Beratungsgespräch in Anspruch zu nehmen. Wir bieten die Durchführung des Beratungsgesprächs gerne an.

### *Pflegesachleistungen*

Wird die Pflege (Grundpflege) ganz oder teilweise von einem ambulanten Pflegedienst übernommen, können die sogenannten Sachleistungen (statt Pflegegeld) in Anspruch genommen werden.

Pflegegrad 1: 125 Euro/Monat (Anspruch über Entlastungsbetrag)

Pflegegrad 2: 689 Euro/Monat

Pflegegrad 3: 1208 Euro/Monat

Pflegegrad 4: 1612 Euro/Monat

Pflegegrad 5: 1995 Euro/Monat

### *Verhinderungspflege*

Angehörige deren Kinder in Pflegegrad 2,3,4 oder 5 eingestuft sind, haben Anspruch auf Verhinderungspflege, wenn ihr Kind seit mehr als sechs Monaten pflegebedürftig ist. Wenn Sie als Pflegeperson ausfallen, wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert sind, übernimmt die Pflegekasse bis zu 42 Tage die Kosten für einen Ersatz im Rahmen der Verhinderungspflege. Das Pflegegeld wird hälftig weitergezahlt.

Wie diese bis zu 42 Tage (6 Wochen) auf das Jahr verteilt werden, bleibt Ihnen überlassen.

Die Pflege kann wochen-, tage- oder stundenweise in Anspruch genommen werden.

Der maximale Betrag von 1.612 € jährlich kann unterschiedlich eingesetzt werden.

- für die Betreuung durch eine private Pflegeperson: Die Pflegekasse übernimmt dann Aufwendungen im Rahmen eines angemessenen Vergütungssatzes, dieser fällt je nach Pflegegrad unterschiedlich aus. Dies sollten Sie unbedingt im Vorfeld mit Ihrer Pflegekasse klären.
- für die Betreuung durch einen ambulanten Pflegedienst: Die Pflegekasse übernimmt die Aufwendungen für stundenweise Betreuung.
- für die Betreuung in einer Tagespflege: Die Pflegekasse übernimmt dann die pflegebedingten Kosten bis zum o.g. Höchstbetrag.
- für den vorübergehenden Aufenthalt in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung:  
Es können 50% der Kurzzeitpflege mit der Verhinderungspflege kombiniert werden. Bedingung ist allerdings, dass die Leistung der Kurzzeitpflege im laufenden Kalenderjahr noch nicht beansprucht wurde.  
Werden beide Beiträge kombiniert (1.612 Euro plus 806 Euro), kann ein jährlicher Betrag von maximal 2.418 Euro in Anspruch genommen werden.

### *Kurzzeitpflege*

Kann die Pflege zeitweise zu Hause nicht oder nicht im erforderlichen Umfang sichergestellt werden, kann die vorübergehende Pflege in einer stationären Einrichtung erforderlich werden. Das gilt z.B. für eine Übergangszeit im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung.

Die Pflegekasse übernimmt für Kinder mit Pflegegraden 2 - 5 für maximal acht Wochen im Jahr die pflegebedingten Aufwendungen bis zu einem Gesamtbetrag von bis zu 1.612,00 € im Kalenderjahr. Während des Aufenthaltes in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung wird die Hälfte des Pflegegeldes an Sie weitergezahlt.

### *Kombinationsmöglichkeiten*

Die Verhinderungspflege und die Kurzzeitpflege können kombiniert werden:

- Verhinderungspflegebetrag kann vollständig zur Kurzzeitpflege genutzt werden
- Kurzzeitpflegebetrag kann zur Hälfte als Verhinderungspflege genutzt werden.(s.o.)

### *Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI*

Pflegebedürftige in den Pflegegraden 1-5 haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich. Der Betrag dient der Erstattung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von

1. Leistungen der Tages- oder Nachtpflege,
2. Leistungen der Kurzzeitpflege,
3. Leistungen der ambulanten Pflegedienste im Sinne des § 36, in den Pflegegraden 2 bis 5 jedoch nicht für die Leistung körperbezogener Pflegemaßnahmen,
4. Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a.

### *Pflegehilfsmittel*

Die Zuschüsse zu Zahlungen für Pflegehilfsmittel (z.B. Desinfektionsmittel, Einmalhandschuhe etc.) betragen 40 Euro pro Monat.

### *Wohnverbessernde Maßnahmen*

Voraussetzung zur Zuschussung einer Umbaumaßnahme ist die Einstufung des Kindes in einen Pflegegrad. Es werden nur Maßnahmen bezuschusst, die eine Hilfestellung oder eine Erleichterung für das pflegebedürftige Kind mit sich bringen. Die Zuschüsse für wohnverbessernde Maßnahmen (z.B. Badumbau, Türverbreitungen, Treppenlift) betragen bis zu 4000 Euro pro Umbaumaßnahme und müssen vorher bei der Pflegekasse beantragt und genehmigt werden.

#### ➤ **Grundsätzlich gilt:**

Für alle Leistungen der Kranken- und Pflegekassen müssen die jeweiligen Anträge gestellt werden. Hierzu informieren wir Sie gerne.

Des Weiteren gibt es die Möglichkeit spezielle Pflegekurse bzw. individuelle Schulungen im häuslichen Bereich zu erhalten. Hierzu erhalten Sie Informationen bei Ihrer Pflegekasse. Diese berät ebenso zum Thema Pflegezeit (Möglichkeiten zur Freistellung von der Arbeit für pflegende Angehörige).

Wir sind Mitglied im <http://www.bhkev.de>